

# Notbetreuung

**gültig ab 11. Januar 2020**

Der **Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**, organisierte Spielgruppen, sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung werden **grundsätzlich untersagt**.

Danach sollen folgende Personengruppen eine **Notbetreuung** in Anspruch nehmen können: **Bitte Formular ausgefüllt mitbringen!**

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, ins-besondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
  
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
  
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
  
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Es wird eindringlich an die Eltern appelliert, die Notbetreuung nur zu nutzen, falls eine andere Betreuung nicht sichergestellt werden kann, d.h. Sie haben keinen Resturlaub mehr, der Arbeitgeber kann Sie nicht freistellen, Sie können nicht im Homeoffice arbeiten.

**Hier können Sie nachlesen:**

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>